

Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier und privater Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde /Spree – Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten - Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze

Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt Fürstenwalde/Spree ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.

Diese Richtlinie dient zur näheren Ausgestaltung der in § 16 (3) KitaG in Verbindung mit der Kita BKNV und der Kita PersV genannten Finanzierungsvorschriften.

Zunächst stellt die Stadt Fürstenwalde/Spree dem Träger einer Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. (ZB III)

Zusätzlich erhöht die Stadt Fürstenwalde für den Träger einer Kindertagesstätte den Zuschuss, wenn auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann.

Nähere Angaben zu möglichen Betriebskosten und deren Höhe im Rahmen einer sparsamen Betriebsführung finden sich unter anderem in der KitaBKNV und in der KitaPersV.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann den Träger gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ausschließen, wenn er nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllt oder die Kindertagesstätte nicht grundsätzlich alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufnimmt.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind:
 - a. die Betreibung einer Kindertagesstätte innerhalb der Stadt Fürstenwalde/Spree nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg,
 - b. das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG –,
 - c. abweichend von den rechtlichen Grundlagen gemäß § 80 SGB VIII – KJHG – und § 12 KitaG werden die Zuschüsse der Stadt Fürstenwalde/Spree nach §16 Abs. 3 KitaG auf Antrag bereits vor der Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung vorläufig ausgereicht. Dies gilt jeweils so lange, bis eine Entscheidung zur Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung getroffen und umgesetzt wird. Bei einer negativen Entscheidung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ist die Bezuschussung nach § 16 Abs. 3 KitaG einzustellen und zurückzufordern,
 - d. der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Einrichtung für jedes Fürstenwalder Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Religionszugehörigkeit, Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus o. ä. abhängig gemacht wird,
 - e. das Vorliegen einer Konzeption gemäß § 3 Abs. 3 KitaG, in der u.a. die Grundsätze der elementaren Bildung Berücksichtigung finden.
- (2) Des Weiteren sind die Träger im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie verpflichtet zur/zum
 - a. Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte(n),
 - b. Erbringung einer angemessene Eigenleistung,
 - c. rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte; insbesondere der

ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge und der jährlichen Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge,

- d. regelmäßigen Vorlage (mindestens zweijährig) der entsprechenden Kalkulation,
- e. Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Erträge aus Elternbeiträgen in den jeweiligen Einkommensgruppen,
- f. ausschließlich zweckgebundenen Einsatz der durch die Stadt Fürstenwalde/Spree ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte(n),
- g. Dokumentation und Durchführung von Evaluationen gemäß § 22a SGB VIII,
- h. zur Umsetzung und zur Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes und
- i. zur regelmäßigen Mitarbeit im Kitaportal (Kita-Planer) d.h. insbesondere Datenerfassung und –pflege.

- (3) Voraussetzung für eine Förderung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG (erhöhter Zuschuss) durch die Stadt Fürstenwalde/Spree ist, dass alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden. Der Träger ist hierbei angehalten, die in der „Elternbeitragsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten“ (jeweils gültige Fassung) soziale Staffelung für seine jeweilige Beitragsordnung zu übernehmen. Bei der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten aus Elternbeiträgen gelten als zumutbar solche Einnahmen, die bei der Anwendung der städtischen Kita-Beitragsordnung anfallen würden. Hierbei sind die maßgeblichen Regelungen nach §17 Abs. 2 KitaG zu beachten.
- (4) Die endgültige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann die Ausreichung der Zuschüsse auf die Bezuschussung für die Bewirtschaftung (ZB III) beschränkt werden.
- (5) Ungeachtet der von der Stadt Fürstenwalde/Spree vorzunehmenden Prüfungen sind den entsprechenden Mitarbeitern der Stadt Fürstenwalde/Spree alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Erträge, Aufwendungen, Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Anderenfalls kann die Stadt Fürstenwalde/Spree eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Finanzierungsbeträge verlangen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Einnahmen sind alle durch den Träger unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten erzielbaren Erträge (Elternbeiträge, Essengelder), staatliche Leistungen (Personalkostenzuschüsse), Einnahmen nach § 17a KitaG und 17 Abs. 1a KitaG, Förderungen Dritter im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Kita, Spenden, sonstige Einnahmen (z.B. Erstattung der Krankenkassen aus U1 Umlage) sowie Eigenleistungen des Trägers. Alle Einnahmen sind durch Bescheide oder sonstige Belege nachzuweisen.
- (2) Mögliche Einnahmeausfälle die sich aus der Zahlung der Pauschalen gemäß § 17a und 17 Abs.1a KitaG ergeben, können nicht bei der Stadt Fürstenwalde/Spree geltend gemacht werden. Die Deckung der erwarteten Einnahmeausfälle ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen und der Stadt nachzuweisen.
- (3) Für die Planung und Abrechnung gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung. Alle Einnahmen sollen alle Ausgaben decken. Ausgenommen davon sind die Zuschüsse des Landkreises für die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, welche ausschließlich zur Deckung der Personalkosten des pädagogischen Personals dienen. Ebenfalls ausgeschlossen davon sind mögliche Überschüsse die sich aus den Ausgleichszahlungen aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß § 17b Abs. 1 Satz 1 KitaG ergeben. Diese Mittel verbleiben dem Einrichtungsträger nicht zur freien Verfügung sondern sind zweckgebunden für die Qualitätsverbesserung in der Einrichtung einzusetzen.
- (4) Werden nach dieser Richtlinie Pauschalen gezahlt, die sich nach der Anzahl der Kinder richten, so wird zur Bemessung die Gesamtzahl der Kinder in der Einrichtung herangezogen, auch wenn sich die Kinderzahl auf mehrere Häuser verteilt.
- (5) Den Betriebskosten werden 5 Zuschussbereichen (ZB I-V) zugeordnet:

ZB I Personalkosten

- a) pädagogisches Personal
- b) Personalkosten technisches Personal wie
 - Hausmeister
 - Küchenpersonal
 - Reinigung/Wäschereinigung
- c) Personalkosten des Verwaltungspersonals

ZB II Sachkosten

- a) Sachkosten für die pädagogische Arbeit
- b) Sachkosten für die Arbeit des technischen Personals
- c) Sonstige Sachkosten

ZB III Kosten für Grundstücke und Gebäude

- a) Bewirtschaftungskosten
- b) Kosten für Grundstück
- c) Kosten für Gebäude
- d) Instandhaltung, Instandsetzung und Investitionen
- e) Reparatur und Wartung technischer Anlagen
- f) Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen
- g) Öffentliche Abgaben

ZB IV Kosten der Verpflegung

ZB V Anschaffung von Gegenständen und Geräten

ZB I Personalkosten

a. pädagogisches Personal

Die Stadt Fürstenwalde/Spree leistet einen Zuschuss zu den Personalkosten des **notwendigen** pädagogischen Personals in Höhe der Differenz zu Hundert zu den in § 16 Abs. 2 KitaG angegebenen Prozentsätzen für den jeweiligen Betreuungsbereich. Grundlage für die Berechnung des Differenzbetrages ist der Antrag auf Personalkostenzuschuss (nebst quartalsweisen Meldeformularen) für die Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 i. v. m. § 15 Abs. 2 KitaG des Landes Brandenburg und der quartalsweisen Bescheide des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Antrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Bescheid(e) über die Gewährung von Personalkosten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind der Spitzabrechnung in Kopie beizufügen.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree leistet einen Zuschuss zu den Personalkosten für **Auszubildende** in Höhe der Differenz zu Hundert zu dem in §10 Abs. 2 KitaPersV angegebenen Prozentsatz.

Unter Beachtung des Gleichstellungsgebotes sowie des Besserstellungsverbotes gilt für die Bezuschussung von organisatorischen Leitungsaufgaben, zusätzliches pädagogisches Personal und Beschäftigte in freiwilligen Diensten folgendes:

- Die Finanzierung des **Leitungspersonals** erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des § 5 der KitaPersV. Eine Erhöhung des Zuschusses zur Wahrnehmung von organisatorischen Leitungsaufgaben erfolgt analog der Finanzierung in Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree. Unter Vorbehalt der jährlichen Anpassung können die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Stellenanteile für das Jahr 2020 von der Stadt Fürstenwalde/Spree verdoppelt werden. Eine Bezuschussung über diese Regelung hinaus erfolgt nicht.

- **Zusätzliches pädagogisches Personal** für Vertretungsfälle kann je nach Bedarfslage im Laufe eines Jahres eingesetzt werden. Maximal 5 Prozent der Kosten des pädagogisch notwendigen Personals können für zusätzliches pädagogisches Personal von der Stadt Fürstenwalde bezuschusst werden.
- Werden Kosten für Beschäftigte die im **Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen sozialen Jahr** tätig sind geltend gemacht, sind diese ggf. durch Bescheide bzw. Verträge nachzuweisen.

b. *technisches Personal*

Die Stadt Fürstenwalde leistet einen Zuschuss zu den Personalkosten für das technische Personal. Der freie Träger erhält jeweils anteilig die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses:

- Hausmeister (siehe Anlage Hausmeister)
1 Vollzeitstelle (40 Stunden) für 8000 m² Flächen im Innen- und Außenbereich
- Reinigung
1 Vollzeitstelle (40 Stunden) für 960 m² täglich zu reinigende Flächen im Innenbereich bei eigenem Personal (siehe Anlage Reinigung)
- Koch/Köchin (siehe Anlage Reinigung)
1 Vollzeitstelle (40 Stunden) für 100 Kinder
- Küchenhilfe
1 Vollzeitstelle (40 Stunden) für 200 Kinder

Ein Koch bzw. eine Köchin wird nur bezuschusst wenn die Einrichtung Mittagsverpflegung anbietet. Eine Küchenhilfe wird auch anteilig bezuschusst für die Bereitstellung von Frühstück und/oder Vesper.

Die maximalen zu berücksichtigen Flächen ergeben sich aus den tatsächlichen Flächen der Einrichtung bzw. aus der im Jahresdurchschnitt betreuten Zahl an Kindern.

Als Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenvergütung gilt (durchschnittlicher Jahresverdienst, AG brutto) der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Kommunen (TVöD-VKA) einschließlich der tariflichen Gehaltsentwicklungen:

- für die Reinigungskräfte Entgeltgruppe 2, Stufe 5
- für den Hausmeister Entgeltgruppe 4, Stufe 5.
- für den Koch/Köchin Entgeltgruppe 5, Stufe 6
- für die Küchenhilfe Entgeltgruppe 3 Stufe 6

Dies sind Obergrenzen. Eine Bezuschussung über diese Regelung hinaus wird nicht gezahlt.

Der Zuschuss für Reinigung enthält die Kosten für eine jährlich Grund- und Fensterreinigung.

Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (Bspw. Schule) ebenso genutzt (Doppelnutzung), wird bei den o.g. Kostengrenzen bei mehr als 25 Prozent bis 75 Prozent Doppelnutzung Dreiviertel der Kostengrenze anerkannt und bei mehr als 75 Prozent Doppelnutzung wird die Kostengrenze halbiert.

c. Personal für Verwaltungsaufgaben

Die Stadt Fürstenwalde leistet einen Zuschuss zu den Personalkosten für das sonstige Personal. Kosten des eingesetzten Personals für Verwaltungsaufgaben werden mit maximal 7,5 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezuschusst.

ZB II Sachkosten

a. Sachkosten für die pädagogische Arbeit

Die Sachkosten für die pädagogische Arbeit werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb der pädagogischen Arbeit eigene Schwerpunkte zu setzen. Einsparungen bei den Sachkosten für die pädagogische Arbeit können für zusätzlich erforderliches pädagogisches Personal berücksichtigt werden.

Die Pauschale für die Sachkosten für die pädagogische Arbeit beträgt 70 Euro für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind. Damit sind insbesondere die Kosten für folgende Anschaffungen abgegolten:

- Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis 250 Euro,
- Bastelmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Kosten für Ausflüge (Fahrkosten, Eintrittsgelder),
- Kosten für Veranstaltungen in der Kita (Tag der offenen Tür, Jubiläen etc.)

b. Sachkosten für die Arbeit des technischen Personals

Die Sachkosten für die Arbeit des technischen Personals werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Einsparungen bei den Sachkosten für die Arbeit des technischen Personals können für zusätzlich erforderliches pädagogisches Personal bzw. für Sachkosten für die pädagogische Arbeit berücksichtigt werden.

Die Pauschale für die Sachkosten für die Arbeit des technischen Personals beträgt 40 Euro für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind für je eine (anteilige) Personalstelle im Bereich Hausmeister/Reinigung/Küche. Diese Pauschale halbiert sich, wenn die entsprechenden Tätigkeiten durch externe Dienstleister erbracht werden.

Damit sind insbesondere die Kosten für folgende Anschaffungen abgegolten:

- Werkstatt- und Reparaturmaterial für den Hausmeister;
- Kleinstmaterial wie Werkzeug, Reinigungsgegenstände oder Küchenutensilien bis 250 Euro das zur Erledigung der Arbeit nötig ist;
- Reinigungs- und Waschmittel; Seifen und Handwaschmittel
- Sanitätsbedarf,
- Desinfektionsmittel,
- Toilettenpapier
- Dienst- und Schutzbekleidung für das eingesetzte technische Personal;

c. Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Einsparungen bei den sonstigen Sachkosten können für zusätzlich erforderliches pädagogisches Personal bzw. für Sachkosten für die pädagogische Arbeit berücksichtigt werden.

Die sonstigen Sachkosten sind vor allem Sachkosten für die Verwaltungsarbeit. Die Pauschale beträgt 120 Euro für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind.

Damit sind insbesondere die Kosten für folgende Anschaffungen abgegolten:

- Arbeitsgeräte,
- Büromaschinen,
- Fernsprengeräte unter 250 Euro,
- EDV-Material, Telefon- und Internetkosten
- Sonstiges Verbrauchsmaterial für Verwaltungszwecke
- Bürobedarf (z.B. Schreibbedarf, kleinere Arbeitsmittel, Schreib- und Packpapier, Vordrucke, Herstellung von Formularen, Kopien, Vervielfältigungen und Drucksachen für den Verwaltungsbedarf, Verbrauchsmaterial für die Arbeitsmittel der Verwaltung, Schreib- und Zeichenmaterial, Porto)
- Bücher und Zeitschriften für Verwaltungszwecke (z.B.: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz,-Verordnungs- und Amtsblätter, Fortsetzungsreihen, Landkarten, Dienstvorschriften, u.ä.)

Sonstige Kosten für Kontrollen und Untersuchungen die auf Grund einer **Normative bzw. gesetzlicher Vorschriften** durchgeführt werden, z.B. Trinkwasseruntersuchung, Kontrollen zu Hygiene und Arbeitsschutz werden in voller Höhe übernommen.

ZB III Kosten für Grundstücke und Gebäude

Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und örtlichen Besonderheiten.

a. Bewirtschaftungskosten

Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung, sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen. Zu den Bewirtschaftungskosten zählen insbesondere:

Heizung: Fernwärme, Heizöl, Erdgas, Kohlen;

Wasser: Warmwasser, Kaltwasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Niederschlagswasser einschl. der dafür berechneten Grundgebühren;

Energie: Strom einschl. der dafür berechneten Grundgebühren

Werden die Arbeiten des technischen Personals nicht durch eigenes Personal sondern durch externe Dienstleister erbracht, gilt folgendes:

- **Reinigung:**

1 Vollzeitstelle (40 Stunden) für 1.280 m² täglich zu reinigende Flächen im Innenbereich bei Fremdpersonal (siehe Anlage Reinigung). Als Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenvergütung gilt (durchschnittlicher Jahresverdienst) der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Kommunen (TVöD-VKA):

- für die Reinigungskräfte Entgeltgruppe 2, Stufe 5

b. Kosten für Grundstück

Zu den erstattungsfähigen Grundstückskosten gehören u.a. Kosten für die **Pflege** des Grundstücks, der Einzäunung, der Garten- und Grünanlagen, einmalige und laufende Kosten für Baumpflege/ -schnitt, Pflege der Außen- und der Spielanlagen sowie die Grundsteuer für das Grundstück.

c. Kosten für Gebäude

Die Erstattung der Gebäudekosten erfolgt nach folgenden Prämissen:

Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung der Kindertagesstätte

- auf Grundlage eines Miet- bzw. Betreibervertrages mit der Stadt Fürstenwalde/Spree (kommunales Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Wird dem Träger das kommunale Grundstück und Gebäude kostenlos überlassen, d.h. die vertraglich vereinbarte Miete beträgt 0 Euro, so wird dem Träger zur Erfüllung seiner Pflicht aus *d. Instandhaltungen, Instandsetzungen und Investitionen* eine Instandhaltungspauschale gezahlt. Die Höhe der

Instandhaltungspauschale wird im Betreibervertrag geregelt. Ungeachtet der Zahlung einer Pauschale werden die hier anfallenden Kosten spitz abgerechnet und nicht verbrauchte Mittel aus der Instandhaltungspauschale werden für die Deckung des Gesamtdefizits verwendet.

- mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten, so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet, höchstens jedoch in Höhe der kalkulatorischen Miete.
- durch ein im Eigentum des Trägers befindliches, oder per Überlassungsvertrag/ Erbbaurecht angepachtetes Grundstück, so wird dem Träger die kalkulatorische Kaltmiete erstattet.

Die kalkulatorische Miete darf die ortsübliche Kaltmiete in Höhe des geltenden Gewerbemietpreises nicht übersteigen. Die ortsübliche Kaltmiete beträgt derzeit 8,50€ pro m²/Monat. Sie entspricht den betriebsnotwendigen laufenden Aufwendungen, die dem Träger zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, des als Kindertagesstätte genutzten Grundstücks und Gebäudes entstehen. Zu den für die Ermittlung der kalkulatorischen Miete heranzuziehenden laufenden Aufwendungen gehören insbesondere:

- Fremd- und Eigenkapitalzinsen, nicht jedoch das Eigenkapital selbst und auch nicht die Tilgung des Fremdkapitals,
- Abschreibungen, Gebäude (Abschreibungen auf Einrichtungsgegenstände bzw. Ausstattungen sind nicht Bestandteil der kalkulatorischen Miete), Erbbauzinsen
- Instandhaltungskosten,

Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

d. Instandhaltungen, Instandsetzungen und Investitionen

Der freie Träger hat den Erhaltungsaufwand der Kindertagesstätte aus dem Zuschuss nach *c. Kosten für Gebäude* zu finanzieren. Erhaltungsaufwand umfasst den Instandhaltungsaufwand (Erhaltung) oder Instandsetzungsaufwand (Wiederherstellung). Das Wirtschaftsgut bleibt über den Erhaltungsaufwand in einem ordnungsgemäßen Zustand oder es wird in zeitgemäßer Form wieder hergestellt oder seine Funktionsfähigkeit bleibt erhalten, um die zweckmäßige Nutzung des Hauses und des Grundstücks als Kindertagesstätte sicherzustellen und die Auflagen aus der Betriebserlaubnis abzarbeiten. Der Zuschuss nach *c. Kosten für Gebäude* ist zweckgebunden und für die Aufgabenerfüllung gemäß § 16 Absatz 3 KitaG einzusetzen.

e. Reparatur und Wartung technischer Anlagen

Zu den Kosten für Wartung zählen alle Maßnahmen, die auf Grund einer **Normative bzw. gesetzlicher Vorschriften** am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind.

Dazu zählen u.a. technische Anlagen, wie Lüftung, Heizung, Sonnenschutz, Feuerlöscher, TÜV Brandschutzmelder, Brandschutztüren, Sicherheitsbeleuchtungssachverständiger. Diese werden in tatsächlich anfallender Höhe erstattet.

f. Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen

Zu den erstattungsfähigen Versicherungen zählen:

Gebäudeversicherung (Sturm, Hagel, Feuer, Leitungswasser) bei eigenem Objekt

Sachversicherung (Gebäudeinhaltsversicherung - Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Leitungswasser); Betriebshaftpflicht

KFZ-Versicherungen werden nicht übernommen.

g. Öffentliche Abgaben

Zu den Kosten für öffentliche Abgaben zählen Gebühren und Beiträge die an die öffentliche Hand aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu leisten sind. Dazu zählen u.a. Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr.

ZB IV Kosten für die Verpflegung

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß §17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Der Wert der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ergibt sich u.a. aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie-, Be- und Entsorgungskosten sowie Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Essenversorgung.

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind vom Träger der Einrichtung alle zwei Jahre auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Kalkulation ist der Stadt Fürstenwalde/Spree vorzulegen.

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss für Lebensmittel für die Frühstücks- und/ oder Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, gewährt.

Kinder im Vorschulalter und Hortkinder: 16,00 €/ Kind/ Monat für Frühstück und/ oder Vesper

Bei Erfüllung des Versorgungsauftrags durch Fremdversorgung ist der Stadt Fürstenwalde Kalkulation und Vertragsgestaltung des Caterers vorzulegen.

ZB V Anschaffung von Geräten und Gegenständen

Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen die nicht mit den gewährten Zuschüssen im ZB II gedeckt werden können, werden folgende Pauschalen gezahlt:

- bis 35 Kinder 120 Euro für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind

- 36 bis 100 Kinder 100 Euro für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind
- ab 101 Kinder 80 Euro für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Kann die Beschaffung nicht mit der gewährten Pauschale abgedeckt werden, ist ein Antrag auf Sonderbedarf zu stellen. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt Fürstenwalde/Spree in einem transparenten Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 2.000,00 Euro netto (bei Daueraufträgen pro Jahr) werden durch den freien Träger mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der gesamte Vorgang einschließlich der Angebotsanfragen und der Angebote wird nachvollziehbar dokumentiert.

Ausgenommen hiervon ist die Versorgungsleistungen für die nur ein Anbieter zur Verfügung steht.

§ 3 Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Der freie Träger soll die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung von Fürstenwalder Kindern zur Verfügung zu stellen. Er soll Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abschließen, wenn diese freien Plätze nicht von Einwohnern der Stadt Fürstenwalde/Spree nachgefragt werden. Ausgenommen hiervon sind Horte mit spezieller Schulanbindung. Hier werden vorrangig Kinder betreut, die die dazugehörige Grundschule besuchen bzw. die aufgrund eines speziellen (förder)pädagogischen Sachverhaltes der Besuch des entsprechenden Hortes empfohlen wird.

Der Stadt Fürstenwalde/Spree sind nach Abschluss des Vertrages der Betreuung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn folgende Daten schriftlich zu übermitteln bzw. zu übergeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den/die Namen und die Anschrift/en des/der Personensorgeberechtigten, der/die den Betreuungsvertrag abschließen will/wollen
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
- Bescheid über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesbetreuungsplatz

- vereinbarte Betreuungszeit
- Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind

Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig oder nicht fristgemäß und entstehen der Stadt Fürstenwalde/Spree aus diesem Grunde finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht.

§ 4 Eigenleistung

Der freie Träger hat gemäß § 16 Absatz 1 KitaG unter anderem Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährte Finanzierung erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers.

Die Eigenleistung kann auch als Arbeitsleistung durch den Träger bzw. die Eltern erbracht werden. Diese Arbeitsleistung muss zum Betrieb der Einrichtung und zum Erhalt der Gebäude beitragen und zu einer Verminderung der angemessenen Kosten der Kindertageseinrichtung führen.

Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, höhere Elternbeiträge zu zahlen, als die Entgeltverordnung des Trägers in der jeweils gültigen Fassung vorsieht, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrages.

§ 5 Verfahren zur Anerkennung höherer Kosten

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist den Trägern der Einrichtungen bei Erfordernis eine Individualfinanzierung für einzelne oder für alle Zuschussbereiche zu gewähren, welche durch Pauschalen abgedeckt werden. In diesem Fall hat der Träger einen Antrag auf Abweichung von den in dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrundlagen zu stellen. Wünscht der Träger eine Abweichung von den Bemessungsgrundlagen für mehrere Kostenarten in einem oder mehreren Zuschussbereichen, ist für jede Kostenart des entsprechenden Zuschussbereichs ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Abweichung und der damit erhöhte Bedarf sind zu begründen. Die Stadt Fürstenwalde/Spree entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Erfordernis der Sparsamkeit eingehalten wurde und ein erhöhter Bedarf aufgrund der Anwendung einer individuell festgelegten Bemessungsgrundlage anerkannt werden kann.

Bei Anerkennung erhält der Träger für den jeweiligen Zuschussbereich einen Anerkennungsbescheid.

§ 6 Antragstellung und Bescheiderteilung

Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse bildet das Jahresmittel der belegten Plätze aus dem Abrechnungsjahr ausgehend von den Stichtagen nach § 3 der KitaBKNV sowie die Regelung zu den bezuschussungsfähigen Flächen sowie ggf. ein Anerkennungsbescheid zur Anwendung individueller Bemessungsgrundlagen. Die Beantragung der Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie muss in schriftlicher Form unter Verwendung der von der Stadt Fürstenwalde/Spree vorgegebenen Vordrucke erfolgen.

Der Träger muss gewährleisten, dass er nur Kinder mit einem gesetzlichen bzw. durch den Leistungsverpflichteten beschiedenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung aufnimmt.

Zum 01.04. des laufenden Haushaltsjahres wird von der Stadt Fürstenwalde/Spree eine Übersicht über die maximal mögliche Höhe der Pauschalen für das kommende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Diese ist bis zum 01.05. vom Träger um die nicht pauschal bezuschussten Kostenbereiche und ggf. einen Antrag auf Abweichung von den in dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrößen zu ergänzen. Erfolgt diese Zuarbeit des Trägers nicht, wird mit den Vorjahreswerten gearbeitet.

Der freie Träger hat die **Stichtagsmeldungen** nach § 3 KitaBKNV in Kopie an die Stadt Fürstenwalde/Spree zu schicken. Die quartalsweise Berechnung und Bescheidung der Zuschüsse erfolgt jeweils zu den in § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV genannten Stichtagen. Grundlage für die Berechnung und Bescheidung der Zuschüsse bilden die Pauschalen nach dieser Richtlinie, die vom Träger geplanten Kosten der nicht pauschal geplanten Zuschüsse und ggf. ein Anerkennungsbescheid zur Anerkennung höherer Kosten. Die Ausreichung der Abschlagszahlung erfolgt jeweils zum 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat.

Es werden keine anderen Kosten(bereiche) als die in dieser Kitafinanzierungsrichtlinie und ihrer Anlagen benannten bezuschusst.

§ 7 Abrechnung der Zuschüsse

Die Bescheiderteilung im laufenden Wirtschaftsjahr hat vorläufigen Charakter. Eine endgültige und abschließende Bescheidung der ausgezahlten Mittel erfolgt erst Folgejahr im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung. Alle Zuschussbereiche, die nicht durch Pauschalen bezuschusst werden, werden spitz abgerechnet. Hier erfolgt eine Erstattung der tatsächlichen IST-Kosten. Diese müssen durch Nachweise belegt werden. Bei

Inanspruchnahme der standardisierten Pauschalfinanzierung erkennt Stadt Fürstenwalde/Spree für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde die festgesetzten Pauschalen als Aufwendungen an.

Der Träger legt jährlich zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zur Prüfung beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich Bürgerdienste, Fachgruppe 3.50 vor. Dies muss sowohl in digitaler als auch in schriftlicher Form unter Verwendung der vorgegeben Formulare erfolgen. Dabei müssen alle Kosten, die nicht durch Pauschalen bezuschusst werden durch Belege nachgewiesen werden.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Rückzahlungsansprüchen der Stadt Fürstenwalde/Spree bzw. zu Nachzahlungsansprüchen durch den Träger kommen.

Anzeigen bzw. Meldungen zur Präzisierung des eingereichten Wirtschaftsplanes sind aufgrund gravierender Veränderungen in der Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen laufend unterjährig möglich.

Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Anpassungen, Änderungen bzw. Erweiterungen dieser Richtlinie aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie können fortlaufend eingearbeitet werden. Die Richtlinie und insbesondere die in ihr benannten pauschalen Zuwendungen werden mindestens alle zwei Jahre auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

§ 9 In Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren bestehende Verwaltungsregelungen oder Verfahrensweisen zur Finanzierung der Kita-Betreuung in der Stadt Fürstenwalde/Spree ihre Gültigkeit.